

denn letzterer lasse in verschleierter Form die Absicht des Direktors erkennen, sich die Ballettense, die er fürs Theater nicht engagieren kann, zu einem außerehelichen Geschlechtsverkehr für längere Zeit dadurch zu sichern, daß er sie als Klavierlehrerin engagiert. Die Nummer 10 ist wegen des Bildes »Auf dem Semmering« für »unzüchtig« erklärt worden. Es zeigt drei junge Mädchen, die in Wintersportkleidung auf einem Schlitten von der Höhe des Berges zu Tal fahren. Die beiden vorderen Mädchen sitzen, während das dritte hinten steht. Bei dieser sind infolge des bei der Fahrt entstehenden Zuges die Röcke etwas in die Höhe geflogen, so daß man ihre Waden sieht. Aber nicht nur dies — so hat das Gericht gesagt — ist unzüchtig, sondern weit mehr noch der unter dem Bilde stehende Text, der lautet: »Ich sage euch, Kinder, heiraten kann man unter seinem Stande, aber ein Hausfreund muß standesgemäß sein!« Das Unsittliche in diesen Worten hat das Gericht darin erblickt, daß den jungen Mädchen ehebrecherische und unzüchtige Gedanken und Worte, die sich auf die künftige Bestellung eines Hausfreundes beziehen, beigelegt worden sind. — Gegen das Urteil hatten die drei Einziehungsinteressenten, die, da sie im Ausland wohnen, selbst nicht strafrechtlich von der deutschen Behörde verfolgt werden können, Revision eingelegt; es sind das der Redakteur Siegf. Grigmann, der Verleger Ignaz Goldblatt und der Drucker H. Pollack, die alle drei in Wien wohnen. Sie behaupten, daß alle die beanstandeten Bilder zu Unrecht als unzüchtig angesehen worden seien. Überall fehle im Urteil eine genauere Darlegung dessen, worin, d. h. in welchen Einzelheiten die Unzüchtigkeit des Bildes, bzw. auch des Textes erblickt worden ist. Das Urteil bewege sich in unzureichenden Allgemeinplätzen, wenn es nur von einer »das normale Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzenden« Darstellung usw. spricht. Das Reichsgericht verwarf jedoch die Revision als unbegründet. (2. D. 800 u. 872/12.) L.

sk. Die Operette »Der Weiberfeind« vor dem Schöffengericht. (Nachdruck verboten.) — Der Inhaber der Firma Albert Ahn in Bonn, Dr. Albert Ahn, hatte vor dem Leipziger Schöffengericht eine Privatklage gegen den Inhaber des Verlages August Granz in Leipzig angestrengt, in der er die Vernichtung sämtlicher Exemplare der Operette »Der Weiberfeind« beantragte, die sich in dem Besitze des Verlages August Granz befinden. Der Kläger behauptete nämlich, daß der Text der Operette »Der Weiberfeind« eine unzulässige Bearbeitung der bei der Firma Albert Ahn herausgegebenen Burleske »Billet de logement« (Die Einquartierung) von Mars sei. Die ganze Szenenfolge, die Charakterisierung der einzelnen handelnden Personen, die psychologische Entwicklung, die Schürzung und Lösung der Konflikte seien in den beiden Operetten durchaus identisch. In fast einen ganzen Tag dauernder Verhandlung wurden die beiden Werke zur Vorlesung gebracht, ebenso auf Otto Erich Hartlebens »Der gastfreie Pastor« hingewiesen, der schon früher dasselbe Motiv behandelt haben sollte. Nach dem Gutachten der Sachverständigenkammer für Werke der Literatur in Leipzig ist zwischen den Motiven der beiden Operetten eine starke Übereinstimmung, auch in der Handlung zu finden, nicht dagegen zwischen dem »Gastfreien Pastor« und der »Einquartierung«, wie der Beklagte behauptete. Das Schöffengericht erkannte auf Vernichtung der Platten und Einziehung der noch vorhandenen Exemplare des »Weiberfeinds«, die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen. Von dem Urteile werden die Lieder und das Liederbuch nicht betroffen.

Eine Faschingszeitung vor dem Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Wegen Verbreitung unzüchtiger Schriften im Sinne des § 184,1 des St.-G.-B. hat das Landgericht Königsberg i. Pr. am 14. September v. J. den Buchhändler Willy Schnod zu 20 Mark Geldstrafe verurteilt. Die bekannte Faschingszeitung »Berliner Blaueste Nachrichten« brachte in der Nummer vom vorigen Jahrgang u. a. folgendes Inserat: »Blumentag! Kavaliere, der junger Dame Ede Tauenzien- und Nürnbergerstraße die ersten Blüten mit 20 Mark bezahlte, wird um Angabe seiner Adresse gebeten unter Ali Rente W 50«. Dieses Inserat wurde von der Zensur wegen seines unsittlichen Inhalts für anstößig gehalten und die Faschingsnummer deshalb beschlagnahmt. Inzwischen waren aber natürlich weitere Exemplare dieser »Blauesten Nachrichten« nach auswärts gegangen. So auch nach Königsberg, wo sie auch der nachmalige Angeklagte Sch. in seinem Laden feilhielt. Da erschien am 8. Februar ein Kriminalschutzmann in seinem Geschäft und beschlagnahmte zwei Exemplare. Sch. wurde wenige Tage später auf das Polizeipräsidium bestellt, wo man ihm die Mitteilung machte, daß der Verkauf dieser »Blauesten Nachrichten« wegen des Inserates verboten sei, es sei denn, daß das Inserat überschwärzt werde. Dessenungeachtet versuchte Sch. die letzten sieben Exemplare noch los zu werden, indem er sie noch besonders empfahl durch die Worte »konfisziert und freigegeben«, die auf einem Zettel standen. Am 29. Februar erschien der Schutzmann abermals und beschlagnahmte auch noch den Rest. Dieser Beschlagnahme folgte dann die Strafverfolgung des Angeklagten wegen

»Verbreitung unzüchtiger Schriften« im Sinne des § 184,1, die den bereits erwähnten Ausgang nahm. Die Unzüchtigkeit des Inserats ist vom Gericht darin erblickt worden, daß der Text verschleiert auf einen außerehelichen Geschlechtsverkehr hinweise. Dies erkenne jeder Leser deutlich, wenn er die beiden Worte der Chiffre »Ali« und »Rente« in ein Wort zusammenziehe. Und dieser unzüchtige Charakter des Inserates und somit des ganzen Blattes sei, so sagt das Urteil, dem Angeklagten nicht unbekannt gewesen. — Gegen das Urteil hatte der Angeklagte Revision eingelegt mit der Begründung, daß das Inserat zu Unrecht als anstößig und unsittlich angesehen worden sei. Es sei vielmehr eine ganz harmlose Annonce gewesen. Vor allen Dingen aber sei ihm nicht widerlegt, daß er, wie behauptet, den unsittlichen Sinn nicht erkannt habe. Das Reichsgericht erkannte indessen auf Verwerfung des Rechtsmittels, da der Charakter der Annonce vom Vorderrichter nicht verkannt und auch erwiesen sei, daß der Angeklagte das Bewußtsein der Unzüchtigkeit gehabt habe, zumal er ja selbst zugegeben habe, daß er die Annonce bei den letzten Exemplaren deshalb nicht mehr habe schwärzen lassen, weil es sich bei den sieben noch vorhandenen Nummern nicht mehr gelohnt habe. (3 D. 1000/12.) L.

sk. Schriften von Richard Ungewitter vor dem Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Mit den bekannten Schriften des Stuttgarter Schriftstellers Richard Ungewitter, »Nacht« und »Kultur und Nacktheit«, hatte sich vor kurzem der erste Straffenat des Reichsgerichts in letzter Instanz zu befassen. Um die komplizierte Rechtslage aufzuklären, sei folgendes über die der Reichsgerichtsverhandlung vorausgegangenen Gerichtsverfahren mitgeteilt: Vom Landgericht Stuttgart ist Ungewitter in betreff des Buches »Nacht« am 8. Mai 1909 außer Verfolgung gesetzt worden, in betreff des Buches »Kultur und Nacktheit« am 27. Januar 1912, in beiden Fällen deshalb, weil der subjektive Tatbestand verneint werden mußte. Ferner wurde vom Landgericht Wiesbaden am 3. April 1912 der Buchhändler Seig, der die Schrift »Kultur und Nacktheit« feilgeboten hatte, wegen Vergehens gegen § 4 Abs. 1 des Str.-G.-B. zu einer Geldstrafe verurteilt, außerdem noch auf Einziehung und Unbrauchbarmachung von »Kultur und Nacktheit« erkannt. Weiterhin verfügte das Landgericht Berlin I, das am 14. Mai 1912 den Buchhändler Meyer betreffs des Feilhaltens des Buches »Nacht« freigesprochen hatte, im objektiven Verfahren am 6. Juli 1912 die Unbrauchbarmachung einer kleinen Stelle (»Meine Familie . . . Bodenentziehung«) von »Nacht«. Diese beiden Urteile sind, da gegen sie keine Revision erfolgte, rechtskräftig geworden. Die Verhandlung vor dem Reichsgericht hatte ein Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 24. April 1912 im objektiven Verfahren zum Gegenstand, in dem auf Unbrauchbarmachung des Kapitels »Eitelkeit und Schamgefühl« in »Kultur und Nacktheit« erkannt worden war, während im übrigen der Antrag der Staatsanwaltschaft, die beide Bücher, »Nacht« und »Kultur und Nacktheit«, verurteilt wissen wollte, zurückgewiesen wurde. Über Inhalt und Charakter der Schriften gab das Urteil die nachstehenden Feststellungen: Ihre Tendenz gehe auf ein möglichst allgemeines Nacktleben der Menschen aus hygienischen, ethischen und ästhetischen Gründen. Wenn in den beigegebenen Photographien die Nacktheit gezeigt werde, so habe dies noch nicht als unzüchtig zu gelten. So sei bei den dargestellten Personen nirgends geschlechtliche Erregung wahrnehmbar. Die zahlreichen Briefe und Zitate deuteten auch nirgends Unzüchtiges an, vielmehr gehe aus ihnen stets die sittliche Absicht eines ernsthaften Mannes, der gesunde Reformen einführen wolle, hervor. Überhaupt dürften die Grenzen des Zulässigen nicht zu eng gezogen werden, wolle man nicht alle Darstellungen des Nackten, also zahlreiche Gemälde berühmter Meister, wegen ihres angeblich unsittlichen Charakters vernichten. Nur das Kapitel »Eitelkeit und Schamgefühl«, das die Briefe eines weiblichen Malermodells enthalte, müsse als unzüchtig erachtet werden. Gegen das Urteil legten Revision ein die Staatsanwaltschaft im vollen Umfange, die Einziehungsinteressenten, der Verfasser Ungewitter und die Druckfirma Strecker & Schröder, nur, insoweit auf Unbrauchbarmachung erkannt war. In der Verhandlung vertrat der Rechtsanwalt Ungewitters in längerer Ausführung den Standpunkt der Revision, bestritt den unzüchtigen Charakter der inkriminierten Stelle und betonte, daß das Reichsgericht sich durch das Wiesbadener und Berliner Urteil an einer selbständigen Prüfung nicht dürfe hindern lassen. Der Rechtsanwalt legte jedoch dar, daß durch die rechtskräftig gewordenen Urteile der Landgerichte Berlin I und Wiesbaden »Kultur und Nacktheit« und die eine Stelle in »Nacht« als endgültig zur Unbrauchbarmachung bestimmt anzusehen seien. Für den übrigen Teil von »Nacht« ließen sich unzüchtige Eigenschaften nicht nachweisen. Der Reichsanwalt beantragte daher, das Urteil in bezug auf »Kultur und Nacktheit« und die inkriminierte Stelle in »Nacht« aufzuheben und das Verfahren einzustellen, im übrigen aber die Revision der Staatsanwaltschaft wie auch der Einziehungsinteressenten als unbegründet zu verwerfen. Das Reichsgericht hob das Urteil im vollen Umfange auf und stellte das